FH-Mitteilungen
1. Juli 2015
Nr. 36 / 2015

FH AACHEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik“, „Elektrotechnik mit Praxissemester“ und „Electrical Engineering (AOS)“ im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 1. Juli 2015

Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen | Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen. | **Redaktion:** Dezernat I, Silvia Crummenerl, T +49. 241. 6009 51134

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik“, „Elektrotechnik mit Praxissemester“ und „Electrical Engineering (AOS)“ im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 1. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Dezember 2014 (FH-Mitteilung Nr. 148/2014), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. November 2008 (FH-Mitteilung Nr. 114/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10. Juli 2014 (FH-Mitteilung Nr. 104/2014), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 5** wird wie folgt geändert:

   - In **Absatz 2** wird der Verweis auf „§ 49 Absatz 13 Satz 3 HG“ geändert in „§ 48 Absatz 10 HG“.
   - **Absatz 4** wird neu gefasst:
     „(4) In der Regel gelten für alle Bewerberinnen und Bewerber als weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium „Electrical Engineering (AOS)“ ein IELTS Ergebnis Band 4.5 oder besser bzw. ein äquivalenter Test. Wenn der Bewerber oder die Bewerberin Englisch entweder als Muttersprache oder als Schulsprache nachweist, kann diese Qualifikation ebenfalls als gleichwertig anerkannt werden. Über die Erbringung dieses Zugangserfordernisses entscheidet der Prüfungsausschuss. Abweichungen von dieser Regel sind möglich für Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Partnerhochschule an einem im Rahmen eines Kooperationsvertrages vereinbarten Studienprogramm teilnehmen.“
   - In **Absatz 7** wird die Wochenzahl „12“ geändert in „8“.

2. **§ 7** wird wie folgt geändert:

   - **Absatz 3** wird neu gefasst:
     „(3) Das Studium des Studiengangs „Electrical Engineering (AOS)“ umfasst die Modulprüfungen gemäß Anlage 3–5.“
   - **Absatz 4** wird neu gefasst:
     „(4) Das Vertiefungsstudium der Studiengänge „Elektrotechnik“ und „Elektrotechnik mit Praxissemester“ umfasst die folgenden Prüfungen:
     - Leistungselektronik
     - Automatisierungs- und Leittechnik
     - Elektrische Maschinen
     - Energieverteilung
     - Hochspannungstechnik
     - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
     - Elektrische Antriebe
     - Kraftwerkstechnik
     - Netzmanagement
     - Regenerative Energiesysteme
     - Wahlpflichtmodul“

3. In **§ 8** wird folgender **Absatz 5** eingefügt:

   „(5) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Partnerhochschule an einem im Rahmen eines Kooperationsvertrages vereinbarten Studienprogramms teilnehmen, müssen zur Einschreibung zum dritten oder einem späteren Semester im Studiengang „Electrical Engineering (AOS)“ die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachmodul „Technisches Deutsch“ nachweisen, welches vom Umfang und Niveau den oben zitieren Modulen „Technisches Deutsch 1“ und „Technisches Deutsch 2“ entspricht.“

4. In **§ 12 Absatz 4** wird in **Satz 1 und 2** jeweils die Bezeichnung „Abschlussarbeit“ geändert in „Bachelorarbeit“.

5. **§ 13 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus drei Bestandteilen ermittelt: der Durchschnittsnote aller studienbegleitenden benoteten Prüfungen des Studiums, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium.“

6. In **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

   - Im **Studienplan des Kernstudiums** werden die Prüfungselemente in den Modulen „Informationstechnik 1 (AOS)“, „Technische Dokumentation 1 (AOS)“, „Informationstechnik 2 (AOS)“ und „Technische Dokumentation 2“ geändert in „uMP“.
   - In der **Legende zum Studienplan des Kernstudiums** wird die Erläuterung „uMP = unbenotete Modulprüfung“ eingefügt.

7. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

   - Das Prüfungselement des Moduls „Projektmanagement“ wird von „MP“ geändert in „uMP“
   - Es wird die folgende Legende eingefügt:
     „**Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):**
     SWS = Semesterwochenstunden; MP = Modulprüfung; uMP = unbenotete Modulprüfung;
     TN = Teilnahmeschein; LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Electrical Engineering (AOS)“ ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Energietechnik vom 30. März 2015 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 29. Juni 2015.

Aachen, den 1. Juli 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel